

I.

Die Freimaurerei unter Kaiser Karl VI. und der Kaiserin Maria Theresia (1711 — 1780).

Es liegen keine geschichtlichen Belege vor, dass die Maurerei vor Karl VI. in Oesterreich in den ungarischen und deutschen Erbstaaten bestanden habe. Gleichwohl kann wohl kaum daran gezweifelt werden, da bekannt ist, dass sie in den österreichischen Niederlanden, vorzüglich in Brabant und Flandern Fuss gefasst hatte, indem der Kaiser sich veranlasst sah, auf Andringen der dortigen Geistlichkeit und der Stände sie im Jahre 1736 zu unterdrücken.

Gleiche Versuche, die in Wien bei dem Kaiser gemacht wurden, um ein gleiches Verbot in Betreff der Logen in den übrigen Erbstaaten von ihm zu erlangen, blieben ohne Erfolg, was vermuthlich dem Umstande zugeschrieben werden muss, dass einflussreiche Personen sich am kaiserlichen Hofe befanden, die den Bund beschützten.

Dieser Schutz war so mächtig, dass selbst die Bannbulle vom 27. April 1738, welche Papst Clemens XII. gegen die Freimaurerei erliess, worin er sie mit Gefängniss, Confiscation der Güter, Verbannung und selbst mit der Todesstrafe bedrohte, in Wien nicht öffentlich bekannt gemacht wurde, und keine andere Folge hatte, als das Verbot der Freimaurerei in den österreichischen Niederlanden aufrecht zu erhalten.

Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, dass am Hofe Karl's VI., der einer der besten und aufgeklärtesten